

20211892-LP-ENV

Référence à indiquer dans les courriers

POTENTIALABSCHÄTZUNG ZUR AVIFAUNA – ARTENSCHUTZ IM SINNE DES NATSCHG 2018

PLANFLÄCHE 10-24: „OBERSTE GARTEN“, AC MERSCH - PETTINGEN

Standortbegehung: insgesamt vier Planflächen 23.08.2021, 07.50 Uhr bis 12.00 Uhr, bewölkt, 17° C

<p>Planzone: „Oberste Garten“</p>	<p>Bewertung</p>	<p>Nicht signifikant, wenn die Maßnahmen (Detailuntersuchung, Kompensation) beachtet werden.</p>
<p>Gemeinde: Mersch Ortschaft: Pettingen</p>	<p>Maßnahmen nach Art. 17</p>	<p>Potentielle Brut- und Nahrungshabitate von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Identifikation der Fläche nach Art. 17 NatSchG</p>
 <p>Luftbild 2020 (ACT 2021).</p>	<p>Maßnahmen nach Art. 21</p>	<p>Potentielle essentielle Nahrungs- und Bruthabitate verschiedener geschützter Arten, Vermeidung von Verbotstatbeständen, Identifikation nach Art. 21 NatSchG, ggf. Kompensation des Eingriffs durch CEF-Maßnahmen</p>



Blick nach Nordwesten über die Planzone



Intensivweide mit Baumhecke am Westrand



Garten mit Sträuchern/ Obstbäumen am Nordostrand



Baumhecke zwischen Gärten und Intensivweide



Nutzgarten im Südosten der Planzone



Ansicht des Bauernhofes im Nordwesten

Die Prüffläche **Site 10-24** „Oberste Garten“ liegt im Süden der Ortschaft Pettingen, zwischen den Straßen *Um Weyer* (im Süden) und *Um Kisel* (im Norden). Die Fläche umfasst Stallungen und Scheunen eines Gehöfts sowie Bereiche rückwärtiger Privatgärten und eine Grünlandfläche. Die gesamte Planzone hat eine Größe von 1,28 ha und umfasst die Parzellen 309/928, 307/927, 62/937, 75/2, 72/906, 75/984, 71/979, 71/1215, 67/1213, 66/1265, 66/1266, 65/1209 und 61/1085.

Das direkt angrenzende Umfeld der Planzone besteht aus einer Wohnbebauung mit mehr oder weniger naturnahen, privat genutzten Gärten.

Kurzbeschreibung - Potentialabschätzung:

Die Planfläche erstreckt sich von der Straße *Um Weyer* nach Nordwesten. Am nordwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich die Anlagen eines Bauernhofes, aus Wohnhaus, Silos, Hofflächen und Stallungen. In der nordöstlichen Hälfte reichen baum- und strauchbestandene Gärten in die Planzone hinein. Im Südosten an der Straße befinden sich Nutzgärten im Anschluss an die Wohnbebauung. Die Restfläche ist durch ein artenarme Intensivweidefläche gekennzeichnet. Am Südwestrand reichen hochgewachsene, teils artenreiche Einfriedungshecken bis an die Planzone heran.

Bei der einmaligen Begehung im Zuge der Flächenbesichtigung konnten trotz der fortgeschrittenen Jahreszeit (außerhalb der Brutzeit, Spätsommer) folgende Vogelarten festgestellt werden, die einer typischen ortsrandnahen Vogelfauna entsprechen:

- Star (*Sturnus vulgaris*): in den Baumhecken und in der Weidefläche
- Kohlmeise (*Parus major*): in den großen Gehölzen und am Südwestrand (angrenzend)
- Haussperling (*Passer domesticus*): auf dem Gelände des Bauernhofes, v. a. Stallungen
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*): in der großen Feldhecke
- Kleiber (*Sitta europaea*): Gärten mit Obstbäumen und Sträuchern
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*): Gärten mit Obstbäumen und Sträuchern
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*): Bauernhof und Gärten mit Obstbäumen und Sträuchern
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*): nahrungssuchend über der Weidefläche (rd. 15 Expl.)
- Mehlschwalbe (*Delchion urbicum*): nahrungssuchend über der gesamten Planzone

Habitate geschützter Arten (Art. 17):

Die Planfläche unterliegt im Wesentlichen, mit Ausnahme der mit Gehölzen bestandenen Gartenflächen, einer relativ intensiven Nutzung, was ihre Bedeutung für die Avifauna reduziert. Die inselartige Lage innerhalb von Wohnbebauung trägt ebenfalls dazu bei. Allerdings bieten die stark bewachsenen Gartenflächen am Nordostrand neben den ubiquitären Arten auch ein Potential für planungsrelevante Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand, wie z. B. dem Bluthänfling, dem Stieglitz oder der Klappergrasmücke. Auch der Gartenrotschwanz könnte darin ein Habitat finden.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Fläche gemäß Art. 17 NatSchG zu identifizieren.

Vor Inanspruchnahme der Fläche für bauliche Zwecke, erscheint eine Detailuntersuchung erforderlich. Je nach Ergebnis der Untersuchung ist in der Folge ggf. ein Ausgleich gem. Ecopoints notwendig.

Besonderer Artenschutz (Art. 21):

In einzelnen Teilflächen des Plangebietes, insbesondere in den bereits erwähnten Gartenflächen mit erhöhtem Gehölzanteil, ist eine höhere lokale Habitatfunktion gegeben. Die Nutzgärten mit Hühnerställen u. ä. sowie die gesamten Flächen des Bauernhofes bieten dem Hausperling geeignete Habitat- vor allem Nistplatzbedingungen. Die Scheunen und Stallungen des Bauernhofes könnten eine höhere Anzahl an Brutplätzen für die Rauchschalbe bereitstellen. Eine Besichtigung war bei der Kurzbegehung nicht möglich.

Sollte im Rahmen einer tiefergehenden Studie eine essenzielle Funktion der Fläche als Nahrungs- oder Bruthabitat für besonders geschützte, planungsrelevante Arten bestätigt werden, sind neben der Kompensation nach Art. 17 NatSchG auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese sollten möglichst in der Nähe durch habitatverbessernde Einzelmaßnahmen umgesetzt werden.

Ähnliches kann unter Umständen für verschiedene Gebäude des Bauernhofes der Fall sein. Sofern darin Nester und Bruthabitate der Rauchschalbe festgestellt werden, sind auch für diese CEF-Maßnahmen vorzusehen. Details zu den CEF-Maßnahmen sind in Abhängigkeit von den betroffenen Arten zu planen. Eine Identifikation der Fläche ist daher auch im Sinne des Art. 21 NatSchG vorzunehmen.

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 32):

Die Planzone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von nationalen oder europäischen Schutzgebieten. Daher ist ein besonderer Ausgleich für potentielle Zielarten von Schutzgebieten, insbesondere Vogelschutzgebieten nicht erforderlich.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen:

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind für jede betroffene, geschützte planungsrelevante Art zu definieren. Diese sollten daher nach einer tiefergehenden Untersuchung ggf. bestimmt, geplant und im Sinne der CEF-Maßnahmen im Vorfeld des Eingriffes umgesetzt werden, um eine ausreichende Habitatfunktion möglichst lückenlos zu gewährleisten.

Bauzeitenbeschränkung:

Allgemein gilt zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß Art. 17 und 21 NatSchG, dass notwendige Rodungs- und Räumungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar zulässig sind. Der anfallende Grünschnitt sollte zeitnah abgefahren werden, sodass lokalräumlich keine Neu- oder Wiederbesiedlung durch angepasste Arten stattfinden kann.